

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold

Bei einer Betriebsprüfung ist die Finanzverwaltung nicht berechtigt, in die Patientenkartei Einsicht zu nehmen.

Der Grundsatz „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“ bewahrt sich nirgendwo so sehr wie im Umgang mit Patienten. Schließlich wäre es für viele Patienten fatal, wenn andere von ihren Krankheiten wüssten. Aus diesem Grund sind Ärzte berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung steht im krassen Gegensatz zu abgabenrechtlichen Vorschriften. Das Abgabenrecht verlangt nämlich, dass alle Umstände, die für die Steuerpflicht relevant sind, offengelegt werden.

Als Arzt unterliegen Sie einer Verschwiegenheitspflicht; jeder Verstoß wird mit Strafen geahndet. Um gegen diese Verpflichtung nicht zu verstoßen, müssen Sie bei Ihren Aufzeichnungen daher einen echten Spagat schaffen, nämlich einerseits Ihre Verschwiegenheit wahren und anderer-

seits der steuerlichen Offenlegungspflicht nachkommen.

Eines gleich vorweg: Die Finanzverwaltung ist bei einer Betriebsprüfung grundsätzlich nicht berechtigt, in Ihre Patientenkartei Einsicht zu nehmen. Ihre Honorarnoten und sonstigen Belege wird sie jedoch genau unter die Lupe nehmen.

Unterschiedliche Varianten

Um sowohl den berufsrechtlichen als auch den abgabenrechtlichen Vorschriften zu genügen, bieten sich unterschiedliche Varianten an.

So können Sie einerseits von jeder Honorarnote eine Durchschrift machen, die weder Namen noch Anschrift des Patienten aufweist.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, alle Daten der Patientinnen und Patienten unkenntlich zu machen, indem Sie etwa deren Namen auslackieren. Wenn Sie sich

hierfür entscheiden, müssen sie allerdings bedenken, dass Sie verpflichtet sind, immer einen Zusammenhang zwischen Ihren Honorarnoten und Ihren Grunddaten herzustellen.

Aus diesem Grund sollten Sie nie Daten auf den tatsächlichen Honorarnoten, sondern nur auf Rechnungsabschriften unkenntlich machen.

Bankbelege & Co

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass im Zuge von Betriebsprüfungen nicht nur die Honorarnoten, sondern sämtliche Belege Ihrer Ordination geprüft werden. Neben den Honorarnoten interessiert sich der Prüfer insbesondere für Ihre Bankkontoauszüge und Ihre Bareinnahmendokumentation.

Um der Verschwiegenheitspflicht daher gerecht zu werden, müssten Sie im Falle einer Betriebsprüfung



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan*

daher bei sämtlichen Belegen Adaptierungsmaßnahmen vornehmen.

Komplettumstellung mit Patientennummern

Wenn Sie sich das Hantieren mit Rechnungskopien und -durchschriften ersparen und nicht Ihren gesamten Zahlungsverkehr anonymisieren wollen, haben Sie schließlich noch die Option, Ihr gesamtes Rechnungswe-

sen „numerisch“ umzustellen. Will heißen, dass Sie eine Patientenbuchhaltung führen, bei der sämtliche Patienten nur mit einer Nummer identifiziert werden können. Statt Name und Adresse des Patienten anzuführen, werden auf sämtlichen Belegen, Honorarnoten, Erlagscheinen sowie Bareinnahmenaufzeichnungen Patientennummern angebracht. Der Konnex zwischen Beleg und Aufzeichnung kann dabei direkt im Rahmen der Prüfung unter gleichzeitiger Wahrung der Verschwiegenheitspflicht hergestellt werden. Bei dieser Variante müssen Sie das Rad nicht neu erfinden. Einschlägige Computer-Programme erleichtern Ihnen die Anonymisierung Ihrer Daten. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist
Geschäftsführerin der Steuer- und
Unternehmensberatungskanzlei
MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*